



## INHALTSVERZEICHNIS:

- Wassergesetze  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Sportzentrum am Müllerholz, Penzberg, in den Langseeegraben und in den Säubach

### Wassergesetze;

#### Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Sportzentrum am Müllerholz, Penzberg, in den Langseeegraben und in den Säubach

Die Stadt Penzberg hat für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem bestehenden Sportstadion am Müllerholz in den Langseeegraben sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der beabsichtigten Sportanlagenerweiterung in den Säubach beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine gehobene Erlaubnis beantragt.

Vor Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verfahrens erforderlich.

Im Zuge des Verfahrens wurde das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht und die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei wurden fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Außerdem haben am Verfahren beteiligte Behörden Stellungnahmen abgegeben. In den Stellungnahmen der Behörden wurden Auflagen für den Erlaubnisbescheid vorgeschlagen.

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet statt am

**Donnerstag, 16. September 2010  
um 09:30 Uhr im Sportzentrum  
am Müllerholz in Penzberg,  
Nonnenwaldstraße 31.**

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von dem geplanten Vorha-

ben betroffen fühlt, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen; die Vollmacht ist zu den Akten des Landratsamtes zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Penzberg, 18.08.2010

STADT PENZBERG  
Hans Mummert  
Erster Bürgermeister